

26 /SN- 222 /ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10 041/231-1.1/86

Wehrrechtsänderungsgesetz 1986;

Stellungnahmen des Datenschutzrates, der Datenschutzkommission und des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst;

Schreiben an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz und den Präsidenten des Nationalrates

An die
Kanzlei des
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
ZL GE '9
Datum: 17. SEP. 1986
Verteilt. 19.9.86 fe

D. Stohong

Unter Bezugnahme auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94 108-2a/61, und vom 24. Mai 1967, Zl. 22 396-2/67, wird in der Anlage eine ergänzende Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 2. April 1986, GZ 810.008/2-V/1a/86, zu dem unter ho. GZ 10 041/178-1.1/84 vom 6. Feber 1986 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1986 (Regierungsvorlage 937 d. Blg. XVI. GP) sowie die hiezu abgegebene Äußerung des Bundesministeriums für Landesverteidigung samt einem Textvorschlag zur Ergänzung des § 20 des Wehrgesetzes 1978, jeweils in 25 Ausfertigungen, übermittelt. Die in dieser Äußerung erwähnten Stellungnahmen der Datenschutzkommission vom 10. April 1986, GZ 054.424/4-DSK/86, und des Datenschutzrates vom 25. April 1986, GZ 815.578/3-DSR/86, wurden von diesen Stellen bereits unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Beilagen

12. September 1986
Für den Bundesminister:
Rauber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wittinger

Textvorschlag zu § 20 des Wehrgesetzes 1978

- Die Überschrift des § 20 lautet:

**"Mitwirkung bei der Erfassung, Stellung
und Einberufung der Wehrpflichtigen"**

- Dem § 20 werden folgende Abs. 3 bis 6 angefügt:

"(3) Ist zu befürchten, daß bei einem österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechts im Alter zwischen dem vollendeten 17. und dem vollendeten 50. Lebensjahr eine schwerwiegende gesundheitliche Schädigung besteht, die ihrer Natur nach in der Regel im Stellungsverfahren nicht erkennbar ist, im Wehrdienst aber eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Betroffenen oder der Allgemeinheit bildet, so haben das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, die Bezirksverwaltungsbehörden, die Bundespolizeibehörden, die Gemeinden sowie die ärztlichen Leiter der öffentlichen und privaten Krankenanstalten an der Feststellung der Eignung von Wehrpflichtigen zum Wehrdienst durch die hiezu erforderlichen Meldungen und Mitteilungen über den Betroffenen mitzuwirken; die Meldungen und Mitteilungen sind dem Bundesministerium für Landesverteidigung zu erstatten. Hinsichtlich gesundheitlicher Schädigungen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften einer der genannten Behörden zu melden sind, obliegt die Mitwirkungspflicht nur dieser Behörde. Ist der Verdacht der gesundheitlichen Schädigung auf den Mißbrauch von Suchtgift zurückzuführen, so ist ausschließlich der § 25 des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 234, anzuwenden.

(4) Gesundheitliche Schädigungen im Sinne des Abs. 3 sind nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft vom Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung näher zu umschreiben.

(5) Der Inhalt der Meldungen und Mitteilungen nach Abs. 3 ist, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, auf Wunsch des Betroffenen diesem mitzuteilen und darf nur mit seiner Zustimmung an sonstige Einrichtungen oder Personen außerhalb des Bundesheeres und der Heeresverwaltung für Zwecke seiner gesundheitlichen Betreuung weitergegeben und von diesen nur zu diesem Zweck verwendet werden; an die Stelle eines nicht eigenberechtigten Betroffenen tritt sein gesetzlicher Vertreter.

(6) Die dem Betroffenen nach den §§ 11 und 12 DSG gegenüber dem Auftraggeber zustehenden Rechte stehen ihm hinsichtlich der nach Abs. 3 übermittelten Daten auch gegenüber dem Bundesministerium für Landesverteidigung zu. Die nach den genannten Bestimmungen bestehenden Pflichten des Auftraggebers obliegen hinsichtlich dieser Daten dem Bundesministerium für Landesverteidigung. Die §§ 11 und 12 DSG gelten sinngemäß."



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Balihausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 810.008/2-V/1a/86

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Matzka	2395	10.041/178-1.1/84 6. Feber 1986

Betrifft: Wehrrechtsänderungsgesetz 1986;
datenschutzrechtliche Beurteilung des § 20 Abs. 3 des
Entwurfes

Im Nachhang zur Stellungnahme vom 19. März 1986,
GZ 601.516/1-V/6/86, nimmt der Verfassungsdienst zu Art. I Z 10
des ursprünglichen Entwurfes eines Wehrrechtsänderungsgesetzes
1986 aus datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

Der vorgesehene § 20 Abs. 3 des Wehrgesetzes soll
offensichtlich eine gesetzliche Ermächtigung zur Übermittlung
von Daten zum Zweck der automationsunterstützten
Datenverarbeitung beim Bundesministerium für Landesverteidigung
im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 DSG schaffen. Den Anforderungen an
eine ausdrückliche gesetzliche Übermittlungsermächtigung
entspricht allerdings die vorgelegte Entwurfsbestimmung deshalb
nicht, da die Datenarten nicht ausdrücklich im Gesetz normiert
sind und im übrigen hinsichtlich der Vorgangsweise bei der in
Rede stehenden Datenübermittlung keine exakte Regelung
getroffen wird.

- 2 -

Im Hinblick auf den hohen Sensibilitätsgrad der in Rede stehenden Gesundheitsdaten stellt sich darüber hinaus die Frage, ob sich eine Regelung von der Art des vorgelegten Entwurfes noch im Rahmen des Gesetzesvorbehaltes zum Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Abs. 2 DSG) hält. Danach sind Beschränkungen des Rechtes auf Datenschutz nur auf Grund von Gesetzen zulässig, die aus den im Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten genannten Gründen notwendig sind. Aus dieser Verfassungsnorm ergibt sich, daß Einschränkungen nur solche Maßnahmen darstellen dürfen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen notwendig sind (die weiteren in Art. 8 Abs. 2 EMRK enthaltenen Tatbestände sind für den vorliegenden Zusammenhang ohne Relevanz). Nun muß bezweifelt werden, daß schlechterdings jede psychische Erkrankung, jeder Fall eines Suchtgiftmißbrauches, jeder Fall einer Alkoholerkrankung oder jeder Fall einer anderen anzeigenpflichtigen Erkrankung eine solche Gefahr mit sich bringt; dies selbst dann, wenn es sich bei der erkrankten Person um einen Wehrpflichtigen handelt, bei dem eine mit der Erkrankung verbundene Gefahr auf Grund der besonderen Gegebenheiten im Wehrdienst eine besondere Intensität annehmen könnte. Doch selbst wenn man diese Frage positiv beurteilt, muß bezweifelt werden, daß die hier vorgesehene Datenübermittlung tatsächlich zur Hintanhaltung der im Entwurf der Erläuterungen ausgeführten Gefahren notwendig ist. Es ist nämlich durchaus denkbar, durch Untersuchungen, die im Rahmen der Stellung oder aber am Beginn des Präsenzdienstes selbst durchgeführt werden, die notwendigen Informationen über den Gesundheitszustand eines Wehrpflichtigen direkt im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung zu ermitteln. Sollten sich auf Grund solcher Erhebungen konkrete Anhaltspunkte für eine bestimmte Erkrankung eines Wehrpflichtigen ergeben, so stünde dann durchaus noch die Möglichkeit offen, im Wege der Amtshilfe entsprechende zusätzliche Informationen von anderen Behörden beizuschaffen. Eine solche Beschränkung auf Fälle der Amtshilfe ist in der vorge-

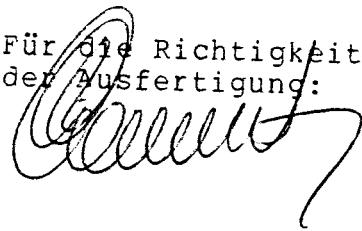
- 3 -

legten Entwurfsbestimmung jedenfalls nicht enthalten, vielmehr kann sie auch als Versuch einer Ermächtigung zu einer generellen Datenübermittlung angesehen werden.

Im Hinblick auf diese datenschutzrechtlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die genannte Norm des Gesetzentwurfes begrüßt es das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, daß diese Norm nicht mehr in die Regierungsvorlage aufgenommen wurde. Daher wird von einer Übermittlung dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates abgesehen. Das do. Bundesministerium wird allerdings ersucht, das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon zu verständigen, wenn bei den Beratungen des zur Behandlung dieses Gesetzentwurfes einzusetzenden parlamentarischen Ausschusses bzw. Unterausschusses Vorschläge vorgebracht werden sollten, die auf eine Einfügung einer Norm abzielen, die der vorliegenden Entwurfsnorm vergleichbar ist. Der Verfassungsdienst würde sich dann um eine Beziehung zu den parlamentarischen Beratungen über diese Datenübermittlungsbestimmung bemühen.

2. April 1986
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



3X

MINISTERIUM	
VON BUNDESWEHR/VERTEIDIGUNG	
Entg.	10 APR. 1986
ZL. 10.041/235 - 1.1	
Blg.	

10.041



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10 041/231-1.1/86

Wehrrechtsänderungsgesetz 1986;

Stellungnahmen des Datenschutzrates,
der Datenschutzkommission und des
Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst;

Schreiben an das Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst, das Bundesministerium
für Gesundheit und Umweltschutz und den
Präsidenten des Nationalrates

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Mit Schreiben vom 6. Feber 1986, GZ 10 041/178-1.1/84, hat das Bundesministerium für Landesverteidigung den Entwurf eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1986 zur Begutachtung versendet. In diesem Entwurf war u.a. auch eine Ergänzung des § 20 des Wehrgesetzes 1978 um einen neuen Abs. 3 vorgesehen, mit der eine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung bestimmter gesundheitsbezogener Daten an das Bundesministerium für Landesverteidigung geschaffen werden sollte.

Um der Beurteilung dieser Entwurfsbestimmung durch den Datenschutzrat und die Datenschutzkommission nicht vorzugreifen, wurde zunächst davon Abstand genommen, die gegenständliche Regelung in die Regierungsvorlage des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1986 (937 d. Blg. NR, XVI. GP) aufzunehmen. In den Erläuterungen dieser Regierungsvorlage wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Aufnahme einer entsprechenden Regelung im Zuge der Beratungen im Landesverteidigungsausschuß des Nationalrates in Aussicht genommen sei.

In der Folge sind die Stellungnahmen des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission (siehe Beilagen) sowie eine ergänzende Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 2. April 1986, GZ 810 008/2-V/1a/86, zum gegenständlichen Fragekomplex eingelangt. In diesen Stellungnahmen werden zum Teil schwere Bedenken gegen die in Aussicht genommene Datenübermittlung vorgebracht, zum Teil wird die Notwendigkeit der geplanten Regelung überhaupt in Frage gestellt.

Im Sinne des do. Ersuchens um Information über eine vorgesehene Behandlung der gegenständlichen Materie in den parlamentarischen Beratungen über die Regierungsvorlage des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1986 (937 d.Blg. NR XVI. GP) wird mitgeteilt, daß am 26. September 1986 die erste Sitzung des zur Beratung des noch nicht vom Nationalrat beschlossenen Teiles dieser Regierungsvorlage - einzelne Bestimmungen wurden bereits am 11. Juni 1986 als Bundesgesetz beschlossen und im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 328 kundgemacht - eingesetzte Unterausschuß des Nationalrates stattfindet. Da das Bundesministerium für Landesverteidigung an seiner Absicht festhält, eine dem eingangs erwähnten Erfordernis entsprechende Regelung in das Wehrgesetz 1978 aufzunehmen, wird der ho. Ressortstandpunkt zum gegenständlichen Fragekomplex wie folgt näher erläutert:

Zunächst muß betont werden, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung dem Anliegen eines möglichst weitreichenden Datenschutzes besondere Bedeutung zumißt und der Beachtung datenschutzrechtlicher Aspekte in seinem Wirkungsbereich größtes Augenmerk schenkt. Datenschutz kann aber niemals Selbstzweck sein, sondern muß stets im größeren Zusammenhang als eine besondere Ausprägung des Grundrechts auf Schutz der Privatsphäre gesehen werden. Das Anliegen des Datenschutzes als Teil des Persönlichkeitsschutzes muß daher auch dort seine Grenzen finden, wo gleich bedeutsame und schutzwürdige Bereiche, wie etwa andere Grund- bzw. Menschenrechte oder gravierende öffentliche Interessen, berührt werden. In solchen Fällen bedarf es einer gewissenhaften Abwägung, um eine sachgerecht ausgewogene Bedachtnahme auf alle berührten Interessen zu gewährleisten. Unter diesen Gesichtspunkten ist zum gegenständlichen Legislativvorhaben noch im besonderen folgendes zu bemerken:

Dem Bundesheer kommt der gesetzliche Auftrag zu, nur solche Staatsbürger aufzunehmen, welche die "volle geistige und körperliche Eignung zum Dienst im Bundesheer besitzen" (§ 15 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978). Zur Feststellung dieser Eignung ist das Stellungsverfahren vorgesehen. Dieses Verfahren dient der Erhebung der zur Feststellung der Eignung erforderlichen Gesundheitsdaten der Stellungspflichtigen durch ärztliche und psychologische Untersuchungen in den sogenannten "Diagnosestraßen" der Stellungskommissionen. Darüber hinaus können die erforderlichen Daten nach der geltenden Gesetzeslage aber auch noch im Wege der Durchführung gesonderte fachärztliche Untersuchungen, durch Auskünfte des Stellungspflichtigen bei der Stellung und durch Vorlage von Unterlagen, die zur Durchführung der Aufgaben der Stellungskommission angefordert wurden, erhoben werden (§ 24 Abs. 2 Wehrgesetz 1978). Bei Personen, die eine dauernde schwere

körperliche oder geistige Behinderung aufweisen, kann dieser Gesetzesauftrag auf Grund der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses erfüllt werden. Ferner können die erforderlichen Informationen auch durch Auskünfte von anderen Behörden im Wege der Amtshilfe und von Krankenanstalten auf Grund des § 10 Abs. 1 Z 4 des Krankenanstaltengesetzes beschafft werden.

Diese Erhebung von Daten mit "hohem Sensibilitätsgrad" steht offenkundig mit dem Grundrecht auf Datenschutz und damit auch mit der Europäischen Menschenrechtskonvention im Einklang. Eine möglichst umfassende Feststellung der Gesundheitsdaten der Wehrpflichtigen noch vor der Aufnahme in das Bundesheer liegt nämlich in erster Linie im Interesse des Wehrpflichtigen selbst, der vor gesundheitlichen Schädigungen durch den Wehrdienst bewahrt werden soll, darüber hinaus aber auch im Interesse der Allgemeinheit, die vor Schädigungen infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen von Soldaten geschützt werden soll. Es besteht daher sowohl ein öffentliches Interesse hinsichtlich des gesundheitlichen Schutzes der Allgemeinheit als auch ein besonderes schutzwürdiges Interesse des Wehrpflichtigen an einer Feststellung von Erkrankungen, die im Wehrdienst eine Gefahr für den Betroffenen oder für die Allgemeinheit bilden können.

Trotz der bestehenden Möglichkeiten zur Erhebung gesundheitlicher Daten von Wehrpflichtigen durch die Stellungsbehörden hat es sich in der Praxis gezeigt, daß bestimmte Krankheiten, vor allem solche psychischer Natur, ihrem Wesen nach im Stellungsverfahren einschließlich seiner aufgezeigten Ergänzungen nicht festgestellt werden können. Wie schon in den Erläuterungen des versendeten Entwurfes ausführlich dargestellt worden ist, können aber gerade derartige Erkrankungen unter den besonderen Umständen des Wehrdienstes eine Gefährdung des Wehrpflichtigen selbst, darüber hinaus aber auch der Allgemeinheit, bewirken. Es wäre daher geradezu verantwortungslos und eine Verletzung des zitierten Gesetzesauftrages nach § 15 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978, auf die Erhebung dieser Gesundheitsdaten zu verzichten. Daß die notwendige Überprüfung des Gesundheitszustandes der Wehrpflichtigen auch Daten von hohem Sensibilitätsgrad umfaßt, liegt in der Natur dieser Aufgabenstellung. Ob aber bestimmte Gesundheitsdaten unmittelbar in den erwähnten "Diagnosestraßen" selbst, in gesonderten fachärztlichen Untersuchungen, durch Einholung diesbezüglicher Auskünfte oder im Wege der Meldung an die für die Eignungsfeststellung zuständige Behörde ermittelt werden, verändert jedenfalls in keiner Weise ihren Sensibilitätsgrad. Es ist daher nicht einsichtig, warum den in jedem Einzelfall auf Ersuchen der Behörde bekanntzugebenden Daten eine geringere Schutzwürdigkeit zukommen sollte, als Daten gleicher Art, die auf Grund einer abgegrenzten Regelung von bestimmten, gesetz-

lich bezeichneten Stellen ex lege der Behörde zu melden sind. Nur eine höhere Schutzwürdigkeit der zuletzt erwähnten Daten könnte eine striktere Gestaltung des diesbezüglichen Gesetzesauftrages rechtfertigen.

Der Schutz aller bei der Stellung oder während des Präsenzdienstes im Rahmen medizinischer und psychologischer Untersuchungen erhobenen Daten ist im übrigen - noch vor Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes - durch eine besondere Bestimmung im Wehrgesetz 1978 gewährleistet worden (§ 23 Abs. 7); diese Bestimmung wurde anlässlich ihrer Beschlussfassung als beispielhaft und vorbildlich für das Datenschutzgesetz bezeichnet. Wie aus der ho. Entwurfssatzung zu ersehen war, soll dieser besondere Schutz selbstverständlich auch den nach der vorgesehenen Regelung an das Bundesministerium für Landesverteidigung gemeldeten Daten zukommen.

Im einzelnen wird zu den in der do. Äußerung vom 6. Feber 1986 geltend gemachten Bedenken wie folgt Stellung genommen:

1. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob sich eine Regelung von der Art des vorgelegten Entwurfes noch im Rahmen des Gesetzesvorbehaltes zum Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Abs. 2 DSG) hält, und in diesem Zusammenhang auf die im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründe verwiesen.

Hiezu ist vorerst festzustellen, daß Beschränkungen des im § 1 Abs. 1 DSG normierten Grundrechts auf Datenschutz nicht nur auf Grund von Gesetzen zulässig sind, die aus den im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind, sondern auch zur "Wahrung berechtigter Interessen anderer". Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die zur Leistung des Präsenzdienstes verpflichteten Staatsbürger ein "berechtigtes Interesse" an einem ausreichenden Schutz vor einer Schädigung durch gefährliche gesundheitliche Beeinträchtigungen anderer Wehrpflichtiger haben; dies gilt im besonderen für solche Fälle, die ihrer Natur nach bei der Stellung nicht erkennbar oder erst danach aufgetreten sind.

Nach der erwähnten Bestimmung der EMRK ist der Eingriff in das gegenständliche Grundrecht ferner dann statthaft, wenn der Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die für die nationale Sicherheit notwendig ist. Es erscheint in diesem Zusammenhang wohl einsichtig, daß die Verwendung von Personen, die eine Gefahrenquelle der erwähnten Art bilden, innerhalb der Streitkräfte auch eine Beeinträchtigung der Wirksamkeit eines Einsatzes und damit eine Schwächung der Landesverteidigung bedeutet.

Wenn in der do. Äußerung bezweifelt wird, daß schlechthin jede psychische Erkrankung, jeder Fall einer anzeigenpflichtigen Erkrankung eine solche Gefahr mit sich bringt, so darf auf den Wortlaut der im Begutachtungsverfahren vorgeschlagenen Bestimmung des § 20 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 hingewiesen werden, der gerade diesbezüglich wesentliche Einschrankungen enthält. Es sollen nämlich nur jene gesundheitlichen Schädigungen mitgeteilt werden, die

- zur Feststellung der Eignung von Wehrpflichtigen zum Wehrdienst und zur Feststellung ihrer Dienstfähigkeit während des Präsenzdienstes erforderlich sind,
- schwerwiegend sind und
- eine Gefahr für die betreffende Person selbst oder für die Allgemeinheit bilden.

Damit erscheint aber gewährleistet, daß nur solche Erkrankungen dem Bundesminister für Landesverteidigung mitgeteilt werden müssen, bei denen unter den besonderen Gegebenheiten des Wehrdienstes eine Gefährdung der bezeichneten Art zu befürchten ist. Vom ho. Ressort wurde in der Zwischenzeit ein neuer Text ausgearbeitet, in dem dieser Gesichtspunkt noch stärker zum Ausdruck gebracht wird (siehe Beilage).

In der do. Stellungnahme wird ferner die Meinung vertreten, daß die weiteren im Art. 8 Abs. 2 EMRK enthaltenen Tatbestände für den vorliegenden Zusammenhang "ohne Relevanz" wären. Diese Auffassung kann vom ho. Ressort nicht geteilt werden. Gerade die im Art. 8 Abs. 2 EMRK angeführten Tatbestände "Schutz der Gesundheit" und "Schutz der Rechte und Freiheiten anderer" sind im gegenständlichen Zusammenhang von entscheidener Relevanz. Es geht nämlich - wie bereits dargestellt - sowohl um die Gesundheit des (nicht voll zum Wehrdienst geeigneten) Wehrpflichtigen selbst als auch um die Gesundheit seiner Kameraden und dritter Personen. So könnte ein durch die besonderen Gegebenheiten des Wehrdienstes ausgelöstes Akutwerden der psychischen Erkrankung eines Soldaten infolge des bestehenden Naheverhältnisses zu militärischen Waffen bzw. Sprengstoffen unabsehbare Folgen haben. Es wäre wohl für niemanden verständlich, wenn ein solcher Vorfall nur deshalb nicht verhindert werden konnte, weil die Erkrankung des betreffenden Soldaten (samt ihrer gefährlichen Konsequenz) bei der Stellung nicht erkennbar war und die anderen Stellen wohlbekannte Tatsache dieser Erkrankung allein unter dem isolierten Gesichtspunkt des persönlichen Datenschutzes nicht zur Kenntnis der militärischen Dienststellen gelangen durfte. Da das Inkaufnehmen einer gesund-

heitlichen Gefährdung anderer selbst wieder in ein Menschenrecht eingreifen würde, erscheint es dem ho. Ressort nicht nur vertretbar, sondern geradezu geboten, im Interesse der Gesundheit anderer das unter Gesetzesvorbehalt stehende Grundrecht der Wahrung der Privatsphäre im diesbezüglich unbedingt notwendigen Umfang einzuschränken.

2. Es wurde bezweifelt, daß die im Entwurf vorgesehene Datenübermittlung tatsächlich zur Hintanhaltung der in den Erläuterungen ausgeführten Gefahren notwendig sei. Nach do. Ansicht wäre es nämlich "durchaus denkbar", durch Untersuchungen im Rahmen der Stellung oder am Beginn des Präsenzdienstes die notwendigen Informationen über den Gesundheitszustand eines Wehrpflichtigen direkt im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung zu ermitteln.

Diese nicht begründete Aussage steht im Widerspruch zu den einschlägigen fachlichen Erkenntnissen und Erfahrungen nach dem derzeitigen Stand der medizinischen Wissenschaft. Wie den ho. Ausführungen entnommen werden kann, wurde bei der Vorbereitung der gegenständlichen Regelung durch das ho. Ressort besonderes Augenmerk darauf gerichtet, jegliche, über das unbedingt notwendige Maß hinausgehende Datenerfassung sowohl unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes als auch aus administrativen Gründen zu vermeiden. Es muß daher nochmals betont werden, daß die beabsichtigte Regelung ausschließlich jene gesundheitlichen Schädigungen betrifft, die trotz der auch nach internationalen Maßstäben gründlichen Stellungsuntersuchung ihrer Natur nach nicht erkennbar sind. Sofern sich bei der Stellung oder bei der Einstellungsuntersuchung Anhaltspunkte ergeben, werden ohnehin - im Einklang mit der gelgenden Rechtslage - die erforderlichen näheren Auskünfte eingeholt. Es geht daher lediglich um die Wahrnehmung der notwendigen Sorgfaltspflicht für den schon mehrfach umschriebenen Restbereich.

Abschließend erlaubt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung noch auf einen Umstand im besonderen hinzuweisen, der zwar gleichfalls schon in den Erläuterungen des versendeten Entwurfes angeführt war, offenkundig aber nicht mit der nötigen Deutlichkeit zum Ausdruck gekommen ist: Im Bereich der Suchtgifterkrankungen besteht auf Grund des Suchtgiftgesetzes eine Regelung, die weitgehend als Vorbild für die vom Bundesministerium für Landesverteidigung vorgeschlagenen Regelung gedient hat. In mancher Hinsicht ist die ho. Entwurfssatzung sogar konkreter und eingeschränkter als ihr Vorbild. Es kann daher kein sachlich stichhaltiger Grund gefunden werden, der im Vergleich mit

den erwähnten Bestimmungen des Suchtgiftgesetzes für den Bereich des Wehrgesetzes 1978 eine engere und damit die aufgezeigten schutzwürdigen Interessen unzureichend berücksichtigende Regelung erforderlich machen könnte.

Zusammenfassend hält es das Bundesministerium für Landesverteidigung aus den angeführten Gründen weiterhin für seine Pflicht, sowohl im Interesse der Gesundheit der Wehrpflichtigen und ihrer Umgebung als auch im Interesse einer funktionsfähigen Landesverteidigung eine gefährliche Lücke in der Erfassung einer mangelnden Eignung zum Wehrdienst unter Wahrung der gebotenen Schranken zu schließen. Das ho. Ressort hält daher grundsätzlich an der Notwendigkeit einer entsprechenden gesetzlichen Regelung fest. Auf Grund der im Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen sowie im Bemühen, den geltend gemachten Besorgnissen um eine ausreichende Wahrung des Datenschutzes so weit wie möglich zu entsprechen, wurde der seinerzeitige Entwurf überarbeitet. In der Anlage wird dieser neue Textvorschlag, der auch die grundsätzliche Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz gefunden hat, zur Kenntnisnahme übermittelt. Es ist beabsichtigt, diesen Textvorschlag im Zuge der parlamentarischen Beratungen über den Entwurf des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1986 zur Diskussion zu stellen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme sowie der do. Äußerung vom 2. April 1986, GZ 810 008/2-V/1a/86, werden u.e. im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94 108-2a/61, und vom 24. Mai 1967, Zl. 22 369-2/67, der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Beilage

12. September 1986
Für den Bundesminister:
R a u t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wimfinger